

STATUTEN

„GemüseAckerdemie Schweiz“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „GemüseAckerdemie Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

2. Zweck des Vereins ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für Lebensmittelproduktion sowie gesunde und wertschätzende Ernährung, und damit die Volksgesundheit, zu stärken. Indem insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsenen landwirtschaftliches Wissen und Kompetenzen in der natürlichen Lebensmittelproduktion vermittelt werden, wird ein Beitrag zur Volks- und Berufsbildung geleistet.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz, denn die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zielt auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und ein bewusstes Konsumverhalten ab.

Zur Förderung der Forschung und Wissenschaft führt der Verein eigene und partnerschaftliche Forschungsvorhaben mit Bezug zur landwirtschaftlichen Bildung und nachhaltigen Entwicklung durch. Zudem fördert er die Pflanzenzucht (durch den Anbau seltener Sorten u. Arten).

3. Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Durchführung von Bildungsprogrammen an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen verwirklicht. Dabei wird darauf geachtet, dass die Programme allen Kindern und Jugendlichen unabhängig

von der sozialen und gesellschaftlichen Herkunft offensteht. Des Weiteren werden im Rahmen von Fortbildungen für Lehrer, Erzieher und interessierte Erwachsene Multiplikatoren ausgebildet. Schliesslich wird das Wissen im Rahmen verschiedener Veranstaltungsformate an interessierte Einzelpersonen und Organisationen vermittelt.

4. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3: Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten welcher über die Aufnahme entscheidet.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

3. Die Mitgliedschaft endet durch (i) freiwilligen Austritt, (ii) Ausschluss aus dem Verein, (iii) Streichung von der Mitgliederliste, (iv) Tod des Mitglieds oder (v) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es werden keine geleisteten Beträge rückerstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung statutarischer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bleibt ein

Mitglied den Jahresbeitrag über ein Jahr geschuldet, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Art. 5: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann für Mitglieder, die nicht vor Ort sein können, per Videokonferenz erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, per Videoeinschaltung oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Traktandenliste ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten

Termin schriftlich beantragt. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der AktuarIn zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der PräsidentIn sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Bestimmen der Mitgliederbeiträge und ihrer Änderung;
 - f. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
 - g. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
 - h. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachten Geschäfte;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 10.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschliessen.

Art. 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach aussen vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten und Ausgaben.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Traktanden;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - e. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Erlass von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die strategische Umsetzung, das Budget und die Jahresplanung, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden. Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen anstellen oder beauftragen. Er ist für diese und für die freiwillig Mitarbeitenden verantwortlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Traktanden bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Vorstandsmitglieder, darunter der/die PräsidentIn, anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7: Die RechnungsrevisorInnen

1. Die RechnungsrevisorInnen prüfen mind. einmal jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n RechnungsrevisorIn, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revision kann durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Grösse des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

Art. 8: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von öffentlichen und privaten Körperschaften, freiwilligen Spenden und Erlösen aus Vereinsaktivitäten. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös unwiderruflich an eine steuerbefreite Körperschaft (öffentlichen oder privaten Rechts) mit Sitz in der Schweiz, welche Aufgaben zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes wahrnimmt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2019 vom 30.05.2019 genehmigt.

Präsident:

Aktuar:

